

**Beteiligungsrichtlinie**  
**der Stadt Finsterwalde**

## Inhaltsverzeichnis

Seite 3	<b>Präambel</b>
Seite 3	<b>1. Aufgabe und Geltungsbereich</b>
Seiten 3-4	<b>2. Beteiligungsmanagement, -verwaltung und -controlling</b>
Seite 4	<b>3. Definition der beteiligten Akteure</b>
Seite 4	3.1. Eigentümerebene Stadt Finsterwalde
Seite 4	3.1.1 Stadtverordnetenversammlung
Seite 4	3.1.2 Bürgermeister
Seiten 4-5	3.1.3 Bereich Beteiligungsmanagement
Seite 5	3.1.4 Fachbereich Finanzwirtschaft
Seiten 5-6	3.2. Unternehmensebene
Seite 6	3.2.2 Aufsichtsrat
Seiten 6-7	3.2.3 Geschäftsführung
Seite 7	3.3. Abschlussprüfer
Seite 8	<b>4. Steuerung der städtischen Unternehmen</b>
Seite 8	4.1. Wirtschaftsplan
Seiten 8-9	4.2. Jahresabschluss
Seite 9	4.3. Unterjähriges Berichtswesen
Seite 9	4.4. Jährliches Berichtswesen
Seite 9	4.5. Mandatsträgerbetreuung
Seite 9	4.6. Gesellschaftsverträge
Seite 10	4.7. Synergien im Konzern Stadt Finsterwalde
Seite 10	<b>5. Inkrafttreten</b>

## **Präambel**

Die Stadt Finsterwalde bildet mit ihren in Mehrheitsbesitz stehenden Unternehmen – unbeschadet der rechtlichen Selbständigkeit der Unternehmen – eine wirtschaftliche Einheit. Die städtischen Unternehmen sind – trotz der formalen Ausgründung in Unternehmen privater Rechtsformen – auch Instrument zu Erfüllung öffentlicher Aufgaben.

Für ein erfolgreiches Agieren der ausgegliederten Unternehmen vorrangig zum Nutzen der Bürgerinnen und Bürger der Stadt Finsterwalde ist ein gutes Zusammenspiel zwischen den Geschäftsführungen der Unternehmen und dem Gesellschafter Stadt Finsterwalde, den Mitgesellschaftern sowie den Aufsichtsräten von entscheidender Bedeutung.

Ein Beteiligungsmanagement hat daher die Aufgabe, die Beteiligungsunternehmen in die politischen Ziele und Leitbilder einzubinden und die Geschäfte der städtischen Unternehmen mit diesen Zielen abzustimmen und zu koordinieren, ohne deren Selbständigkeit zu tangieren.

### **1. Aufgabe und Geltungsbereich**

Die Beteiligungsrichtlinie regelt die Zusammenarbeit zwischen Politik, Verwaltung und Unternehmen. Dabei sind die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten abzugrenzen und an den Schnittstellen aufeinander abzustimmen. Mit dem Beschluss einer Beteiligungsrichtlinie konkretisiert die Stadt Finsterwalde die gesetzlichen Verpflichtungen gemäß Teil 1, Kapitel 3, Abschnitt 3 BbgKVerf für ihre Belange.

Die Beteiligungsrichtlinie soll sicherstellen, dass der Gesellschafter Stadt Finsterwalde seine Gesellschafterziele erreicht. Neben kommunalpolitischen Zielen verfolgt die Stadt Finsterwalde auch wirtschaftliche Ziele.

Die Beteiligungsrichtlinie gilt für alle Eigengesellschaften und für Unternehmen, an denen die Stadt Finsterwalde unmittelbar oder mittelbar mehrheitlich beteiligt ist. Ebenso soll die Beteiligungsrichtlinie sinngemäß für Eigenbetriebe der Stadt Finsterwalde gelten. Bei Unternehmen, an denen die Stadt Finsterwalde nicht Mehrheitsgesellschafter ist, ist die Anwendung der Richtlinie anzustreben.

Diese Richtlinie gilt nicht für Zweckverbände, Stiftungen und Vereine.

### **2. Beteiligungsmanagement, -verwaltung und -controlling**

Zu den Inhalten einer effektiven kommunalen Beteiligungspolitik zählt eine Beteiligungsverwaltung im Sinne des § 98 BbgKVerf. In der Stadt Finsterwalde wird die zuständige Organisationseinheit nach § 98 BbgKVerf als Stabsstelle Beteiligungsmanagement/Recht geführt.

Der Gesellschafter Stadt Finsterwalde wird in seinen Eigentümerinteressen vom Beteiligungsmanagement unterstützt und beraten. Zu den Aufgaben des Beteiligungsmanagements zählen die Vorbereitung der Entscheidungen des Gesellschafters, die Mandatsbetreuung sowie die Schaffung der Voraussetzungen für die Abstimmung der Finanzströme zwischen Gesellschaften bzw. zwischen den

Gesellschaften und dem städtischen Haushalt. Im Beteiligungsmanagement werden alle Unterlagen und Informationen zu den Unternehmen in Beteiligungsakten zentral verwaltet. Die fachlich zuständigen städtischen Bereiche haben das Beteiligungsmanagement grundsätzlich in allen Belangen rechtzeitig einzubeziehen. Durch das Beteiligungscontrolling werden die oben genannten Aufgaben begleitet. Wesentliche Instrumente des Beteiligungscontrollings sind eine strategische Planung, eine integrierte operative Planung, die Analyse der Wirtschaftspläne und Jahresabschlüsse und ein geschäftsfeldbezogenes Berichtswesen.

### **3. Definition der beteiligten Akteure**

Im Rahmen der wirtschaftlichen Betätigung der Stadt Finsterwalde sind verschiedene Akteure auf verschiedenen Ebenen tätig. Zu betrachten sind die Eigentümerebene Stadt Finsterwalde (3.1) und die Unternehmensebene (3.2).

#### **3.1. Eigentümerebene Stadt Finsterwalde**

Die Eigentümerebene der Stadt setzt sich wie folgt zusammen:

- Stadtverordnetenversammlung
- Bürgermeister
- Stabsstelle Beteiligungsmanagement/Recht
- Fachbereich Finanzwirtschaft

##### **3.1.1 Stadtverordnetenversammlung**

Die Stadtverordnetenversammlung ist für alle die kommunalen Unternehmen betreffende Angelegenheiten gemäß § 28 Abs. 2 BbgKVerf zuständig. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt u. a. die Beteiligungsrichtlinie, die Wirtschaftspläne und die Jahresabschlüsse der unmittelbaren Beteiligungen. Die Steuerung von mittelbaren Beteiligungen der Stadt Finsterwalde kann grundsätzlich nur durch das Mutterunternehmen erfolgen.

Auf der Grundlage des § 97 Abs. 1 BbgKVerf erteilt die Stadtverordnetenversammlung Richtlinien und Weisungen an den Vertreter der Stadt Finsterwalde in der Gesellschafterversammlung zu Entscheidungen, soweit diese in den Zuständigkeitsbereich der jeweiligen Gesellschafterversammlung fallen und besondere kommunalpolitische Bedeutung haben.

Die Stadtverordnetenversammlung wird regelmäßig vom Bürgermeister über die aktuellen Themen in den Unternehmen in nichtöffentlicher Sitzung informiert.

##### **3.1.2 Bürgermeister**

Der Bürgermeister führt nach § 54 BbgKVerf u.a. die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung aus und vertritt die Gemeinde nach außen. Der Bürgermeister ist gemäß § 97 Abs. 1 BbgKVerf Gesellschaftervertreter der Stadt Finsterwalde in den Gesellschafterversammlungen und in Verbindung mit § 97 Abs. 2 BbgKVerf Aufsichtsratsmitglied kraft Amtes. Er kann einen Beschäftigten mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe betrauen.

### 3.1.3 Bereich Beteiligungsmanagement

Auf der Grundlage des § 98 BbgKVerf handelt das Beteiligungsmanagement im Auftrag und im Namen des Gesellschafters Stadt Finsterwalde. Es ist Ansprechpartner und Berater für die Stadtverordnetenversammlung, die Unternehmen, den Gesellschaftervertreter der Stadt Finsterwalde und die Aufsichtsratsmitglieder.

Dem Beteiligungsmanagement obliegt dabei u. a.

- die konzeptionelle Entwicklung und Pflege der städtischen Standards im Rahmen seiner Zuständigkeiten, dies gilt insbesondere für die Beteiligungsrichtlinie,
- das Beteiligungscontrolling im Rahmen der Beteiligungsrichtlinie,
- die Beteiligungsverwaltung, insbesondere die Führung der Beteiligungsakten sowie
- die Kontrolle und Einhaltung der Vorschriften des Teil 1, Kapitel 3, Abschnitt 3 BbgKVerf – „Wirtschaftliche Betätigung“.

Das Beteiligungsmanagement führt Beteiligungsakten mit folgenden Inhalten:

- Vertragswerke (z. B. Gesellschaftsvertrag, Geschäftsordnungen, Anstellungsverträge der Geschäftsführung nebst Anlagen),
- Unterlagen der Gesellschafterversammlungen (Einladungen, Tagesordnungen, Weisungsbeschlüsse, Niederschriften etc.),
- Aufsichtsratsunterlagen (Einladungen, Tagesordnungen, Vorbereitungen der Tagesordnungen für Mandatsträger, Sitzungsniederschriften etc.)
- Berichtswesen (Wirtschafts- und Finanzpläne, unterjährige Berichte, Risikoberichte, Prüfungsberichte, Unternehmensgutachten etc.) und
- laufende Vorgänge u. ä.

Das Beteiligungsmanagement erstellt gemäß §§ 82, 83 und 98 Nr. 3 BbgKVerf in Verbindung mit § 61 Kommunale Haushalts- und Kassenverordnung (KomHKV) den Beteiligungsbericht. Die Unternehmen haben bei der Erstellung des Beteiligungsberichtes entsprechend mitzuwirken. Das Beteiligungsmanagement ist Ansprechpartner in sämtlichen Fragen der überörtlichen Aufsicht.

### 3.1.4 Fachbereich Finanzwirtschaft

Der Fachbereich Finanzwirtschaft ist für das Finanzwesen der Stadt zuständig. Er wird vom Beteiligungsmanagement über alle Unternehmensvorgänge informiert, die Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt haben. Gleichfalls hat der Fachbereich Finanzwirtschaft das Beteiligungsmanagement über veränderte Ansätze in der Haushaltsplanung sowie im Wirtschaftsjahr eintretende Veränderungen der Finanzsituation der Stadt Finsterwalde, welche Auswirkung auf die kommunalen Unternehmen haben, zu informieren und gegebenenfalls abzustimmen.

## 3.2. Unternehmensebene

Der Unternehmensebene gehören folgende Organe an:

- Gesellschafterversammlung
- Aufsichtsrat/Werksausschuss
- Geschäftsführung/Werkleiter

### 3.2.1 Gesellschafterversammlung

Der Bürgermeister ist gemäß § 97 Abs. 1 BbgKVerf Gesellschaftervertreter der Stadt Finsterwalde in den Gesellschafterversammlungen. Er kann einen Beschäftigten mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe betrauen. Sind durch die Stadtverordnetenversammlung Weisungsbeschlüsse zu Entscheidungen in Gesellschafterversammlungen gefasst worden, ist der Bürgermeister in seinem Stimmverhalten daran gebunden.

Der Gesellschaftervertreter hat die Stadtverordnetenversammlung über die Angelegenheiten von besonderer Bedeutung frühzeitig in nichtöffentlicher Sitzung zu unterrichten. Eine Angelegenheit ist insbesondere dann von besonderer Bedeutung, wenn absehbar ist, dass von den vereinbarten strategischen Zielen der Gesellschaft in erheblichem Umfang abgewichen wird.

Beschlüsse, die von der Stadt Finsterwalde in ihrer Rolle als Gesellschafterin zu fassen sind, werden vom Teilnehmungsmanagement vorbereitet und die Umsetzung der Beschlüsse begleitet. Das Teilnehmungsunternehmen erhält die gefassten Gesellschafterbeschlüsse in Kopie, das Original wird beim Gesellschaftervertreter geführt.

Soweit die Gesellschafterversammlungen im Einzelfall keine anderen Festlegungen treffen, nehmen an den Gesellschafterversammlungen neben dem Gesellschaftervertreter der Stadt Finsterwalde stimmrechtslos weiterhin die Geschäftsführung des Unternehmens, der Aufsichtsratsvorsitzende und das Teilnehmungsmanagement teil.

### 3.2.2 Aufsichtsrat

Die Bildung eines Aufsichtsrates ist im Gesellschaftsvertrag auch bei den Unternehmen vorzusehen, für die keine gesetzliche Pflicht hierzu besteht. Davon kann abgewichen werden, wenn dies aufgrund Größe, Aufgaben und Bedeutung des Unternehmens nicht angemessen ist. Wird kein Aufsichtsrat gebildet, obliegen die für ihn vorgesehenen Aufgaben und Funktionen der Gesellschafterversammlung.

Aufgabe des Aufsichtsrates ist es, die Geschäftsführung bei der Leitung des Unternehmens regelmäßig zu beraten und zu überwachen. Besetzung, Aufgaben, Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates ergeben sich aus den gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages.

Die Zusammensetzung des Aufsichtsrates wird im Gesellschaftsvertrag geregelt. Das Teilnehmungsmanagement nimmt gemäß § 97 Abs. 5 BbgKVerf beratend an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil.

Zur Ausübung und Wahrnehmung der Rechte und Pflichten eines Aufsichtsratsmitgliedes sind bestimmte Kenntnisse, Fähigkeiten und fachliche Eignungen Voraussetzung. Diese sind als Empfehlungen im Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK) fest formuliert und als Regelung in § 97 Absatz 4 der BbgKVerf gesetzlich verankert.

Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben durch eigene persönliche und fachliche Fort- und Weiterbildung dafür zu sorgen, dass sie ihre Verantwortung wahrnehmen und ihre Aufgaben erfüllen können. Jedes Aufsichtsratsmitglied achtet darauf, dass ihm für die Wahrnehmung seines Mandates genügend Zeit zur Verfügung steht. Die Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung tragen bei der Ausübung ihres Vorschlagsrechtes auch im Hinblick auf die persönliche Eignung eine besondere Verantwortung.

Das Beteiligungsmanagement organisiert in enger Abstimmung zwischen den Geschäftsführungen und den Fraktionen entsprechende Fortbildungsseminare. Die Teilnahme an den Seminaren ist obligatorisch, soweit nicht ein sonstiger Nachweis der nach § 97 Abs. 4 BbgKVerf erforderlichen Qualifikationen der Aufsichtsratsmitglieder unzweifelhaft erbracht werden kann.

### 3.2.3 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung hat die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, des Gesellschaftsvertrages, der Geschäftsordnung, des Anstellungsvertrages und dieser Beteiligungsrichtlinie zu führen.

Die Geschäftsführung stellt sicher, dass sich das Unternehmen den vergaberechtlichen Vorschriften (insbesondere GWB, VOB, VOL, VOF) wie ein öffentlicher Auftraggeber unterwirft und sich bei der Vergabe von Lieferungen und Leistungen gemäß diesen Vorschriften verhält. Die Rechte der Geschäftsführung nach GmbHG werden durch diese Richtlinie nicht eingeschränkt.

Ein Eingriff in die unternehmerische Verantwortung der Geschäftsführung darf nicht erfolgen. Dies betrifft insbesondere Entscheidungen über die Vorgehensweise zur Erreichung der Ziele des Gesellschafters Stadt Finsterwalde, den Vollzug der Wirtschaftspläne, Entscheidungen über Maßnahmen zur Vermeidung von Planabweichungen oder die Aufstellung des Jahresabschlusses.

Unbeschadet des Rechtes der Gesellschafterversammlung, der Geschäftsführung zulässige Weisungen zu erteilen, ist diese ausschließlich dem Unternehmensinteresse verpflichtet.

Sämtliche Vorlagen an die Gesellschafterversammlung, den Aufsichtsrat der Gesellschaft, seine Ausschüsse oder sonstige Gremien, sind dem Beteiligungsmanagement im Vorfeld der Sitzungen zum Zeitpunkt der Zustellung an die Mitglieder der entsprechenden Gremien ebenfalls zur Verfügung zu stellen.

Die Geschäftsführung erstattet auf Verlangen, jedoch mindestens einmal jährlich, der Stadtverordnetenversammlung Bericht über die Situation des Unternehmens. Der Gesellschaftsvertreter der Stadt Finsterwalde soll im Vorfeld Umfang und Inhalt der Berichterstattungen mit der Geschäftsführung abstimmen.

Die Geschäftsführung ist verpflichtet, die kontinuierliche unternehmensspezifische Weiterbildung der Aufsichtsratsmitglieder zu unterstützen.

### **3.3. Abschlussprüfer**

Darüber hinaus wird als weiterer Akteur und Externer der Abschlussprüfer im Rahmen der wirtschaftlichen Betätigung der Stadt Finsterwalde tätig.

Das Beteiligungsmanagement ist im Vorfeld an der Wahl (Vorschlag) des Abschlussprüfers beratend zu beteiligen. Es berät den Aufsichtsrat bei der Festlegung von Prüfungsschwerpunkten. Die Wahl des Abschlussprüfers obliegt dem

Aufsichtsrat, der auch den Prüfauftrag – nach der Bestätigung des Gesellschafters – durch Unterschrift des Aufsichtsratsvorsitzenden erteilt.

Der Abschlussprüfer ist mit einer Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG zu beauftragen. Hierzu sind im Rahmen der Abschlussprüfung auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sowie die wirtschaftlichen Verhältnisse einschließlich der Erfüllung des Wirtschaftsplanes zu prüfen und zu beurteilen.

Der Gesellschafter ist über die wesentlichen Erkenntnisse, die der Abschlussprüfer im Rahmen seiner Abschlussprüfung gewonnen hat zu informieren. Dabei sollen auch Ergebnisse dargestellt werden, die nicht Bestandteil des Prüfungsberichts sein müssen, aber für die Gesellschafter wie auch für den Aufsichtsrat und die Geschäftsführung bei der weiteren Unternehmensentwicklung hilfreich sein können.

Der Abschlussprüfer muss nach einem Zeitraum von drei bis fünf Jahren gewechselt werden, es sei denn, unternehmensspezifische Gründe sprechen gegen die Frist.

## **4. Steuerung der städtischen Unternehmen**

### **4.1. Wirtschaftsplan**

Der Wirtschaftsplan eines Geschäftsjahres ist in entsprechender Anwendung der für die Eigenbetriebe geltenden Vorschriften entsprechend aufzustellen.

Er besteht insbesondere aus dem Erfolgsplan, einem 5-jährigen Finanzplan und dem Investitionsplan. Als Anlage sind dem Wirtschaftsplan ein Vorbericht, in dem die Planungsgrundlagen und die wichtigsten Vorhaben für das Wirtschaftsjahr darzustellen sind sowie eine Stellenübersicht beizufügen. Der Erfolgsplan ist, soweit betrieblich geboten, in eine Spartenrechnung aufzuteilen und zu einer fünfjährigen Erfolgsplanung – ohne Spartenrechnung – auszubauen. Die fünfjährige Erfolgsplanung umfasst den Plan des laufenden Jahres, den Plan des Planjahres und die drei darauf folgenden Jahre.

Die Inhalte und der Aufbau der Planungsrechnungen müssen dem Mindeststandard im Sinne des § 96 Abs. 1 Punkt 6 und 7 BbgKVerf entsprechen und sind dem Beteiligungsmanagement in digitalisierter Form durch die Beteiligungsunternehmen zur Verfügung zu stellen.

Bei Unternehmen, an welchen die Stadt unmittelbar ihre Anteile hält, ist der Wirtschaftsplan auf Anforderung des Beteiligungsmanagements in Vorbereitung der Haushaltsplanung der Stadt Finsterwalde termingerecht einzureichen. Das Beteiligungsmanagement ist in die Wirtschaftsplanung frühzeitig einzubeziehen.

Der Entwurf des Wirtschaftsplanes ist mindestens drei Wochen vor der beabsichtigten Beschlussfassung im Aufsichtsrat zwischen Bürgermeister, Beteiligungsmanagement und Geschäftsführung zu besprechen.

Der Wirtschaftsplan für das kommende Jahr ist im Aufsichtsrat so zeitnah zu behandeln, dass eine Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung spätestens im November des laufenden Wirtschaftsjahres erfolgen kann.

### **4.2. Jahresabschluss**

Die Beteiligungsunternehmen stellen innerhalb der ersten drei Monate eines Geschäftsjahres den Jahresabschluss des Vorjahres auf. Im Anschluss ist der

Jahresabschluss durch den von der Gesellschafterversammlung gewählten Wirtschaftsprüfer zu prüfen. Sofern es betrieblich sinnvoll ist, soll der Jahresabschluss eine Spartenrechnung beinhalten. Diese orientiert sich inhaltlich an der Spartenrechnung des Wirtschaftsplanes.

Die Ergebnisverwendung ist zwischen Gesellschafter und Geschäftsführung abzustimmen.

Die zeitliche Planung und die Eckwerte der Erstellung des Jahresabschlusses sind mit dem Beteiligungsmanagement frühzeitig abzustimmen, um u. a. eine rechtzeitige Erstellung des städtischen Konzernabschlusses zu ermöglichen.

Das Beteiligungsmanagement nimmt an den Jahresabschlussgesprächen mit den Abschlussprüfern teil.

Der Entwurf des Prüfberichts ist von der Geschäftsführung an das Beteiligungsmanagement so rechtzeitig weiterzuleiten, dass mögliche notwendige Änderungen am Prüfbericht vor dem Versand an die Mitglieder des Aufsichtsrates eingearbeitet werden können.

Die Geschäftsführung soll dem Aufsichtsrat den Jahresabschluss bis spätestens 30.06. zur Beschlussempfehlung vorlegen.

Das Beteiligungsmanagement erhält von jedem Unternehmen in elektronischer Form die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung für das jeweilige Geschäftsjahr.

#### **4.3. Unterjähriges Berichtswesen**

Die Unternehmen erstellen ein unterjähriges Berichtswesen. Die Inhalte sind in digitalisierter Form durch die Unternehmen zur Verfügung zu stellen. Die Geschäftsführung geht auf Abweichungen des Geschäftsverlaufes von den aufgestellten Plänen und Zielen unter Angabe von Gründen ein und zeigt mögliche Risiken auf. Der Bericht ist spätestens 4 Wochen nach Quartalsende an das Beteiligungsmanagement zu übermitteln.

Befindet sich ein Unternehmen in wirtschaftlich schwieriger Situation, ist das Berichtswesen auf Anforderung des Beteiligungsmanagements terminlich und inhaltlich anzupassen.

#### **4.4. Jährliches Berichtswesen**

Vom Beteiligungsmanagement wird der Beteiligungsbericht gemäß §§ 82, 83 und 98 Nr. 3 BbgKVerf in Verbindung mit § 61 KomHKV auf Grundlage der Jahresabschlüsse der Unternehmen erstellt und jährlich fortgeschrieben. In Ausnahmefällen kann auf geprüfte, jedoch noch nicht durch die Gesellschafterversammlung festgestellte Jahresabschlüsse zurückgegriffen werden.

#### **4.5. Mandatsträgerbetreuung**

Das Beteiligungsmanagement soll im Sinne des § 98 Nr. 4 BbgKVerf einen ausreichenden Informationsfluss zwischen den verschiedenen Entscheidungsträgern sicherstellen. Für die Mitglieder in den Aufsichtsgremien hat das Beteiligungsmanagement die Informationen aus den Unternehmen aufzubereiten, um Hilfestellung bei der Vorbereitung von Entscheidungen zu geben.

Das Beteiligungsmanagement gewährt den Mandatsträgern umfassende fachliche Unterstützung sowie Beratung und sorgt gemeinsam mit den Geschäftsführungen in Abstimmung mit den Fraktionen für die ständige Weiterbildung.

#### **4.6. Gesellschaftsverträge**

Neben den Inhaltsvoraussetzungen nach § 3 GmbHG, unter Berücksichtigung des § 96 Abs. 1 BbgKVerf und den unternehmensspezifischen Gegebenheiten sollen Gesellschaftsverträge in Gliederung und Inhalt in einer einheitlichen Form verfasst werden.

#### **4.7. Synergien im Konzern Stadt Finsterwalde**

Die kontinuierliche Überprüfung und Realisierung von Synergiepotentialen im Konzern Stadt Finsterwalde ist eine Gemeinschaftsaufgabe aller Konzernbeteiligten. Einzelinteressen ordnen sich diesem Gesamtinteresse unter.

#### **5. Inkrafttreten**

Diese Beteiligungsrichtlinie tritt am 01.12.2011 in Kraft.

Finsterwalde, 23.11.2011



J. Gampe  
Bürgermeister der Stadt Finsterwalde